



Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter

*<http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html>
amtlich bekannt gemachte Satzung.*

Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Deutsch-Spanischen Bachelorstudiengang
Rechtswissenschaft
an der Universität Bayreuth
vom 15. Juli 2014
in der Fassung der Fünften Änderungssatzung
vom 20. Mai 2021**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|----|
| § 1 | Zweck der Bachelorprüfung | 3 |
| § 2 | Gliederung von Studium, Regelstudienzeit..... | 3 |
| § 3 | Studienabschnitte | 4 |
| § 4 | Praktische Studienzeiten | 4 |
| § 5 | Prüfungsausschuss..... | 5 |
| § 6 | Prüfer und Beisitzer..... | 6 |
| § 7 | Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht | 6 |
| § 8 | Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen..... | 7 |
| § 9 | Anrechnung von Kompetenzen..... | 7 |
| § 10 | Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer | 8 |
| § 11 | Prüfungsbestandteile..... | 9 |
| § 12 | Prüfungsformen | 9 |
| § 13 | Bachelorarbeit..... | 11 |
| § 14 | Leistungspunktsystem..... | 13 |
| § 15 | Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen..... | 13 |
| § 16 | Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter | 13 |
| § 17 | Prüfungsnoten..... | 14 |
| § 18 | Prüfungsgesamtnote..... | 15 |
| § 19 | Bestehen der Bachelorprüfung..... | 16 |
| § 20 | Wiederholung einer Prüfung an der Universität Bayreuth | 17 |
| § 20a | Nachprüfungsverfahren..... | 17 |
| § 21 | Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung | 18 |
| § 22 | Einsicht in die Prüfungsakten..... | 18 |
| § 23 | Mängel im Prüfungsverfahren | 18 |
| § 24 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß..... | 19 |
| § 25 | Ungültigkeit der Bachelorprüfung | 20 |
| § 26 | Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis | 20 |
| § 27 | Studienberatung..... | 21 |
| § 28 | Inkrafttreten..... | 21 |
| Anhang 1: | Module, Leistungspunkte und Prüfungen für Studierende mit Studienbeginn an der Universität Bayreuth | 22 |
| Anhang 2: | Module, Leistungspunkte und Prüfungen für Studierende mit Studienbeginn an der Universität Pablo de Olavide | 24 |

§ 1

Zweck der Bachelorprüfung

- (1) ¹Der Studiengang dient der integrierten Ausbildung im deutschen und spanischen Recht. ²Das Studium findet jeweils zwei Jahre an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth und zwei Jahre an der Juristischen Fakultät der Universität Pablo de Olavide statt.
- (2) Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung als berufsqualifizierender Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Deutsch-Spanischen Bachelorstudiengangs Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth und der Universität Pablo de Olavide wird festgestellt, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und praxisrelevanten Kompetenzen in den jeweiligen Teilbereichen erworben hat und die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist.
- (3) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn beide Studienabschnitte gemäß Abs. 1 Satz 2 erfolgreich absolviert wurden.
- (4) Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Bayreuth durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Laws (abgekürzt: LL.B.).

§ 2

Gliederung von Studium, Regelstudienzeit

- (1) ¹Der Deutsch-Spanische Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth und der Universität Pablo de Olavide wird als Vollzeitstudiengang absolviert. ²Die Regelstudienzeit umfasst acht Semester inklusive der Bachelorarbeit (Regelstudienzeit). ³Einzelheiten zum Studienablauf gehen aus dem jeweiligen Studienplan hervor.
- (2) Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert; die schriftliche Bachelorarbeit wird in der Regel nach dem Ende des siebten Semesters im Vollzeitstudium abgefasst.
- (3) Vorgeschriebene Praktika sind in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.
- (4) ¹Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 240 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Das Studium an der Universität Bayreuth umfasst Module im Umfang von 120 Leistungspunkten, die innerhalb des Studienabschnitts in Bayreuth erbracht werden

müssen. ³Das Studium an der Universität Pablo de Olavide umfasst ebenfalls 120 Leistungspunkte, die innerhalb des Studienabschnitts in Sevilla erbracht werden müssen. ⁴In der Regel sind 30 Leistungspunkte pro Semester zu erwerben.

- (5) ¹Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. ²Die Universität Bayreuth kann jedes Jahr 20 Studierende in diesen Studiengang aufnehmen, da für den zweiten Studienteil an der Universität Pablo de Olavide nur 20 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung stehen. ³Das Auswahlverfahren erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) i. V. m. der Hochschulzulassungssatzung der Universität Bayreuth in den jeweils geltenden Fassungen.
- (6) Die Studierenden absolvieren jeweils vier Semester an der Universität Bayreuth und jeweils weitere vier Semester an der Universität Pablo de Olavide.

§ 3

Studienabschnitte

- (1) ¹Die Studierenden, die ihr Studium an der Universität Bayreuth beginnen, absolvieren in ihrem ersten Studienabschnitt an der Universität Bayreuth die Module, die im Anhang 1 Nr. 1 angegeben sind. ²In ihrem zweiten Studienabschnitt an der Universität Pablo de Olavide absolvieren sie die Module, die im Studienplan des Grado en Derecho an der Universität Pablo de Olavide bzw. im Anhang 1 Nr. 2 angegeben sind. ³Das Nähere zu den Voraussetzungen für die an der Universität Pablo de Olavide zu erwerbenden Leistungspunkte regelt die Universität Pablo de Olavide in der Prüfungsordnung des Grado en Derecho. ⁴Um an die Universität Pablo de Olavide wechseln zu können, müssen am Ende des vierten Semesters in Bayreuth mindestens 90 Leistungspunkte erfolgreich absolviert worden sein.
- (2) ¹Die Studierenden, die ihr Studium an der Universität Pablo de Olavide beginnen, haben in ihrem ersten Studienabschnitt die Module, die im Studienplan des Grado en Derecho an der Universität Pablo de Olavide bzw. im Anhang 2 Nr. 1 angegeben sind, erfolgreich abzuleisten. ²Die Studierenden absolvieren in ihrem zweiten Studienabschnitt an der Universität Bayreuth die Module, die im Anhang 2 Nr. 2 angegeben sind. ³Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 4

Praktische Studienzeiten

- (1) ¹Die Studierenden haben im zweiten Studienabschnitt an der Universität Bayreuth eine praktische Studienzeit abzuleisten. ²In dieser Zeit soll ihnen ein Einblick in die Praxis vermittelt und, soweit möglich, Gelegenheit zu einer praktischen Mitarbeit gegeben werden.

- (2) ¹Die praktische Studienzeit dauert insgesamt zwölf Wochen (12 LP). ²Sie ist möglichst ohne Unterbrechung in einem Bereich oder mehreren Bereichen des Zivilrechts, Strafrechts oder Öffentlichen Rechts abzuleisten.
- (3) Die praktische Studienzeit kann im In- und Ausland bei einem Gericht, einer Staatsanwaltschaft, einer Verwaltungsbehörde, einer Rechtsanwaltskanzlei, einem Notariat, einem Wirtschaftsunternehmen oder bei jeder anderen Stelle, die geeignet ist, eine Anschauung von praktischer Rechtsanwendung zu vermitteln und bei der eine Betreuung durch einen Juristen erfolgt, abgeleistet werden.
- (4) ¹Der Studierende legt einen Nachweis über die Ableistung der praktischen Studienzeit vor. ²Art und Dauer der Praktikumstätigkeit sind von der jeweiligen Stelle zu bescheinigen. ³Es ist ein Praktikumsbericht zu erstellen, in dem der Praktikant die durchgeführten Tätigkeiten auf mindestens einer DIN-A4-Seite pro Woche darlegt. ⁴Der Praktikumsbericht wird benotet.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren für die an der Universität Bayreuth abzulegenden Module durch und trifft mit Ausnahme der Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ²Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern; der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je einen Ersatzvertreter. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der

Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung interne Richtlinien insbesondere für die Anfertigung und Bewertung von Prüfungsleistungen erlassen.
- (5) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Prüfer an der Universität Bayreuth können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ²Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

§ 7

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 BayHSchG.

§ 8

Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:
1. eine Hochschulzugangsberechtigung gem. Art 43 ff. BayHSchG und der Qualifikationsverordnung (QualV);
 2. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben;
 3. Nachweis der spanischen Sprachkenntnisse mindestens der Niveaustufe B2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens“ oder der durch das aktuelle UNICert II-Zertifikat erbrachte Nachweis der fachlich erforderlichen Kenntnisse der spanischen Sprache. Die erforderlichen Kenntnisse der spanischen Sprache können auch durch den erfolgreich abgelegten Einstufungstest des Sprachenzentrums nachgewiesen werden. Bei Studienbewerbern mit einer Hochschulzugangsberechtigung aus dem spanischen Sprachraum ist ein solcher Nachweis nicht erforderlich.
 4. für die an der Universität Bayreuth beginnenden Studierenden ist eine Onlinebewerbung erforderlich. Das Auswahlverfahren erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) i. V. m. der Hochschulzulassungssatzung der Universität Bayreuth in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Mit der Einschreibung in den Deutsch-Spanischen Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft der Universität Bayreuth und der Universität Pablo de Olavide gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 9

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnissen) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.

- (2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel
- $$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
- mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet, dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind innerhalb von acht Wochen ab Beginn des Semesters, in dem die Immatrikulation erfolgte, an das Prüfungsamt zu richten.

§ 10

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume dauern in der Regel von der letzten Vorlesungswoche bis vier Wochen in die vorlesungsfreie Zeit hinein; sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) ¹Die Prüfungstermine, die genauen Prüfungsformen, soweit nicht im Anhang vorgegeben, und die genaue Dauer einer Prüfung werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 11

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Bachelorprüfung für die Studierenden, die mit dem Studium an der Universität Bayreuth beginnen, setzt sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Modulprüfungen und den an der Universität Pablo de Olavide abzulegenden Modulen im Umfang von 120 ECTS zusammen.
- (2) Die Bachelorprüfung für die Studierenden, die mit dem Studium an der Universität Pablo de Olavide beginnen, setzt sich aus den an der Universität Pablo de Olavide abzulegenden Modulen im Umfang von 120 ECTS sowie den im Anhang 2 aufgeführten Modulprüfungen und der Bachelorarbeit zusammen.
- (3) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.
- (4) ¹Die Studierenden haben die Möglichkeit freiwillig Leistungen gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Universität Bayreuth zu absolvieren. ²Die erzielten Leistungen sind nicht Teil der Bachelorprüfung.

§ 12

Prüfungsformen

- (1) ¹Die Prüfungen an der Universität Bayreuth werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen und Seminararbeiten abgelegt. ²Sie beziehen sich auf die Lernziele der zugehörigen Lehrveranstaltung/en.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen an der Universität Bayreuth werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) ¹Klausuren werden wenigsten 90 Minuten und höchstens 120 Minuten durchgeführt. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der jeweilige Prüfer. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) ¹Die Klausuren werden in der Regel vom jeweiligen Prüfer bewertet, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ²Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ³Die Note wird gemäß § 17 von dem Prüfer oder den Prüfern festgesetzt. ⁴Die Beurteilung soll spätestens sechs Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁵Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (7) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 30 Minuten. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in der jeweiligen Unterrichtssprache durchgeführt. ³Die Prüfung kann in Gruppen von nicht mehr als vier Kandidaten durchgeführt werden. ⁴Bei einer Prüfung in Gruppen darf die Prüfungszeit für die ganze Gruppe insgesamt 80 Minuten nicht übersteigen. ⁵Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁶Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁷Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 17 festgesetzt.
- (8) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. ⁴Bei Gruppenprüfungen wird das Ergebnis den Kandidaten jeweils einzeln mitgeteilt.
- (9) ¹Seminararbeiten werden im Vorfeld oder im Anschluss an das zugrundeliegende Seminar verfasst. ²Die Auswahl des Seminars obliegt dem Kandidaten. ³Das Thema wird vom zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches gestellt. ⁴Themenwünsche des Kandidaten können berücksichtigt werden. ⁵Seminararbeiten werden in der jeweiligen Unterrichtssprache (Deutsch oder Spanisch) vorgelegt. ⁶Die Bearbeitungsfrist für die Seminararbeit beträgt sechs Wochen; der Beginn des Bearbeitungszeitraums ist vom zuständigen Prüfer bei Bekanntgabe des

Seminars festzulegen. ⁷Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁸In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist verlängern. ⁸Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁹Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ¹⁰Bei Bewertung der Arbeit mit „nicht ausreichend“ ist diese von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ¹¹Die Note wird gemäß § 17 von dem Prüfer oder den Prüfern festgesetzt. ¹²Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Seminararbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 13

Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit und dem Kolloquium. ²In der schriftlichen Arbeit soll der Kandidat zeigen, dass er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann. ³Im Kolloquium hat der Prüfungsteilnehmer nachzuweisen, dass er in der Lage ist, die wesentlichen Ergebnisse der Abschlussarbeit einem Fachpublikum mündlich vorzustellen, die Zusammenhänge der Prüfungsgebiete zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch einen Prüfer (§ 6 Abs. 1) des entsprechenden Fachs aus der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Ein Thema für eine Bachelorarbeit kann an einen Kandidaten erst ausgegeben werden, wenn dieser im Studiengang mindestens 180 Leistungspunkte erzielt hat. ⁴Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die schriftliche Arbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von max. 240 Stunden. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt 14 Wochen. ³In Fällen, in denen der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist verlängern. ⁴Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Die schriftliche Arbeit muss in deutscher Sprache vorgelegt werden. ²Bei der Bewertung ist auf die Notwendigkeit, sich in einer Fremdsprache auszudrücken, angemessen Rücksicht zu nehmen.

³Der schriftlichen Arbeit sind ein Literaturverzeichnis und eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass der Kandidat die Arbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der von ihm angegebenen Quellen angefertigt hat und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ⁴Alle Ausführungen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß übernommen wurden, sind als solche zu kennzeichnen. ⁵Die oder der zuständige Prüfende legt vor Ausgabe der Bachelorarbeit deren maximalen Umfang nach Seitenzahl und/oder Zeichenzahl fest. ⁶Bei der Ermittlung des Umfangs werden Leerzeichen und Fußnoten mitgezählt; dagegen werden Deckblatt, Literaturverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Gliederung und schriftliche Erklärung nicht mitgezählt.

- (5) ¹Die Arbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. ³Für die fristgerechte Einreichung ist es zudem erforderlich, dass zwei Exemplare der Bachelorarbeit gebunden und paginiert in Maschinenschrift und ein zusätzliches Exemplar in elektronischer Form eingereicht werden.
- (6) ¹Der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend.
- (7) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter. ²Wird die Arbeit mit nicht ausreichend bewertet, so ist sie von einem weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 6 zu beurteilen. ³Die Gutachten/Noten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ⁴Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 17 aufgeführten Noten fest.
- (8) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (9) ¹Das Kolloquium findet im Anschluss an die Bewertung der schriftlichen Arbeit statt. ²Es umfasst einen wissenschaftlichen Vortrag zum Thema der Bachelorarbeit im Umfang von 20 Minuten und eine anschließende Diskussion. ³Der Anteil des Kolloquiums an der Note beträgt ein Drittel. ⁴Das Kolloquium wird von dem Gutachter als Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer abgenommen. ⁵Der Prüfer setzt eine der in § 17 aufgeführten Noten fest.
- (10) ¹Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (11) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 14

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen an der Universität Bayreuth beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 1 bzw. 2). ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang 1 bzw. 2.

§ 15

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 17 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen an der Universität Bayreuth wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

| | |
|---|-------------------------|
| „sehr gut“ (eine hervorragende Leistung) | = 1,0 oder 1,3 |
| „gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) | = 1,7 oder 2,0 oder 2,3 |
| „befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) | = 2,7 oder 3,0 oder 3,3 |
| „ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) | = 3,7 oder 4,0 |
| „nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) | = 5,0 |

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

| | |
|---|----------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend. |

- (3) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen an der Universität Pablo de Olavide wird folgende Umrechnungstabelle verwendet:

| Spanische Notenskala zur deutschen Bachelornotenskala | |
|--|-----|
| 9.6 bis 10 | 1,0 |
| 9.1 bis 9.5 | 1,3 |
| 8.6 bis 9 | 1,7 |
| 8.1 bis 8.5 | 2,0 |
| 7.6 bis 8 | 2,3 |
| 7.1 bis 7.5 | 2,7 |
| 6.6 bis 7 | 3,0 |
| 6.1 bis 6.5 | 3,3 |
| 5.6 bis 6 | 3,7 |
| 5 bis 5.5 | 4,0 |
| 0 bis 4.9 | 5,0 |

§ 18

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der an der Universität Bayreuth erbrachten Modulnoten und der an der Universität Pablo de Olavide erreichten Modulnoten, die mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden. ²Dabei werden die an der Universität Pablo de Olavide erbrachten Prüfungsleistungen entsprechend der Tabelle in § 17 Abs. 3 umgerechnet. ³Bei der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) ¹Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung erhalten die Kandidaten nach der deutschen Notenskala bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“. ²Die Prüfungsgesamtnote nach der spanischen Notenskala wird nach § 17 Abs. 3 angegeben.
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen vier Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

§ 19

Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die an der Universität Bayreuth erbrachten Modulleistungen mit mindestens „ausreichend“ benotet wurden und alle geforderten 240 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des zehnten Semesters die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 6 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.
- (4) ¹Für Studierende, die nach den Prüfungen der ersten vier Fachsemester keine 60 Leistungspunkte erreicht haben, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. ²Studierende, die nach

den Prüfungen der ersten vier Fachsemester keine 90 Leistungspunkte erreicht haben, müssen in zwei unmittelbar anschließenden Semestern an der Universität Bayreuth die noch fehlenden Leistungspunkte erfolgreich erbringen. ³Haben sie nach dem sechsten Fachsemester an der Universität Bayreuth die 120 Leistungspunkte nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 20

Wiederholung einer Prüfung an der Universität Bayreuth

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die erste bzw. zweite Wiederholung einer Prüfung kann mündlich erfolgen, auch wenn die vorherige Prüfung in einer anderen Prüfungsform erfolgte; dies bestimmt der Prüfer.
- (2) ¹Zur Notenverbesserung können bis zu zwei bestandene Modulprüfungen freiwillig wiederholt werden. ²Darüber hinaus ist eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung nicht möglich. ³Eine freiwillige Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in sechs Prüfungen zulässig. ²Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Bachelorarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 20a

Nachprüfungsverfahren

- (1) Kandidaten können schriftlich Einwendungen gegen die Bewertung ihrer Prüfungsleistungen erheben.
- (2) ¹Der Kandidat hat die Einwendungen gegen die Bewertung seiner schriftlichen Prüfungsleistung binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Note und Möglichkeit der Einsichtnahme in die Prüfungsarbeit bei dem jeweiligen Prüfer einzureichen, sowie die Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistung innerhalb dieser Frist konkret und nachvollziehbar schriftlich zu begründen. ²Der Kandidat hat die Einwendungen gegen die Bewertung seiner mündlichen Prüfungsleistung unverzüglich nach Bekanntgabe der Note bei dem jeweiligen Prüfer einzureichen

und die Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistung binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Note konkret und nachvollziehbar zu begründen.

- (3) Der jeweilige Prüfer soll über den Nachprüfungsantrag innerhalb von vier Wochen entscheiden.

§ 21

Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten ergeben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. ²Art. 32 BayVwVfG gilt entsprechend.

§ 23

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekanntgegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 10 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- „(5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass er es unterlassen hat, von anderen Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autoren eng anlehrende Ausführungen seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

§ 25

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 26

Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung an der Universität Bayreuth werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird vom Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Absolvent das Recht, den akademischen Grad eines Bachelor of Laws (Universität Bayreuth) zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung LL.B. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, alle Modulprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Bachelorarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁴Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 18 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades „Bachelor of Laws“ richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG).

§ 27

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth und durch die jeweiligen Dozenten der juristischen Fakultät der Universität Pablo de Olavide (Sevilla).
- (2) Bei Fragen, die den Studiengang betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Fachstudienberater des Deutsch-Spanischen Bachelorstudiengangs Rechtswissenschaften. Sein Name ist dem Vorlesungsverzeichnis der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu entnehmen.
- (3) ¹Im Laufe des Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Studienganges durch. ²Die Beratung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:
 1. von Studienanfängern,
 2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
 3. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 4. im Fall von Studiengang- oder Hochschulwechsel.

§ 28

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2014/2015 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.*)

^{*)} Die Fünfte Änderungssatzung beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

¹Diese Satzung tritt am 21. Mai 2021 in Kraft.

Anhang*:

**Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen für Studierende
 mit Studienbeginn an der Universität Bayreuth**

1. Studienabschnitt in Bayreuth

| Modul | SWS | LP | Prüfung |
|---|------------|------------|---------------------------------------|
| Introducción al Derecho español (A-1) | 4 | 4 | <i>Klausur</i> |
| Derecho civil I (A-2) | 6 | 4 | <i>Klausur</i> |
| Derecho civil II (A-3) | 6 | 6 | <i>Klausur</i> |
| Español jurídico I (B-1) | 2 | 2 | <i>Klausur</i> |
| Español jurídico II (B-2) | 2 | 2 | <i>Klausur</i> |
| Español jurídico III (B-3) | 2 | 2 | <i>Klausur</i> |
| Español jurídico IV (B-4) | 2 | 2 | <i>Klausur</i> |
| BGB AT (C-1) | 6 | 6 | <i>Klausur</i> |
| Schuldrecht (C-2) | 10 | 10 | <i>Klausur</i> |
| Sachenrecht (C-3) | 6 | 4 | <i>Klausur</i> |
| Familien- und Erbrecht (C-4) | 4 | 6 | <i>Klausur oder mündliche Prüfung</i> |
| Öffentliches Recht I (D-1) | 12 | 16 | <i>Klausur</i> |
| Öffentliches Recht II (D-2) | 17 | 20 | <i>Klausur</i> |
| Strafrecht I (E-1) | 6 | 6 | <i>Klausur</i> |
| Strafrecht II (E-2) | 6 | 6 | <i>Klausur</i> |
| Prozessrecht (F-1) | 5 | 6 | <i>Klausur oder mündliche Prüfung</i> |
| Handels- und Gesellschaftsrecht I (G-1) | 6 | 6 | <i>Klausur oder mündliche Prüfung</i> |
| Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (J-1) | 3 | 4 | <i>Klausur</i> |
| Rechtsgeschichte (L-1) | 4 | 4 | <i>Klausur oder mündliche Prüfung</i> |
| Rechtsvergleichung und internationales Handelsrecht (I-4) | 4 | 4 | <i>Klausur oder mündliche Prüfung</i> |
| Summe | | 120 | |

* Die im Anhang 1 Nr. 1 und Anhang 2 Nr. 2 aufgeführten Module beinhalten folgende Lehrveranstaltungsformen:

Vorlesungen: zur Stoffvermittlung, in der Regel durch Professoren; *Übungen:* zur Unterstützung der Vorlesung, in der Regel durch Lehrstuhlmitarbeiter; *Seminare:* In Seminaren werden in kleinen Gruppen Referate präsentiert und schriftliche Arbeiten vorgelegt; *Praktika:* In der praktischen Studienzeit wird Anschauung von praktischer Rechtsanwendung vermittelt. Die Betreuung erfolgt durch einen Juristen.

2. Studienabschnitt in Sevilla

| Modul | LP |
|---|------------|
| Derecho Mercantil I | 6 |
| Derecho del trabajo I | 6 |
| Fuentes del Derecho y técnicas instrumentales para el jurista | 6 |
| Derecho de la UE | 6 |
| Derecho Financiero I | 6 |
| Derecho del trabajo II | 6 |
| Derecho Financiero II | 6 |
| Derecho internacional Público | 6 |
| Derecho internacional privado | 6 |
| Derecho Mercantil II | 6 |
| Filosofía del Derecho | 6 |
| Derecho romano | 6 |
| Derecho procesal penal | 6 |
| Derecho concursal | 3 |
| Derecho penal económico | 3 |
| Derecho y factor religioso | 3 |
| Sistemas tributarios autonómico y local | 3 |
| Prácticas externas | 12 |
| Trabajo de fin de Grado | 12 |
| Elaboración de documentos jurídicos | 6 |
| Summe | 120 |

**Anhang 2: Module, Leistungspunkte und Prüfungen für Studierende
 mit Studienbeginn an der Universität Pablo de Olavide**

1. Studienabschnitt in Sevilla

| Modul | LP |
|---|------------|
| Einführung in das deutsche Rechtssystem mit fachsprachlicher Vorbereitung | 6 |
| Derecho civil parte general | 6 |
| Derecho romano | 6 |
| Derecho constitucional I: Instituciones constitucionales | 6 |
| Fuentes del derecho y técnicas instrumentales para el jurista | 6 |
| BGB AT mit fachsprachlicher Vorbereitung | 6 |
| Economía | 6 |
| Historia del Derecho | 6 |
| Derecho Constitucional II: Derechos Fundamentales | 6 |
| Sistema judicial español | 3 |
| Sistema jurídico-administrativo | 3 |
| Derecho civil patrimonial I | 6 |
| Derecho Administrativo I | 6 |
| Derecho penal I | 6 |
| Derecho Mercantil I | 6 |
| Filosofía del Derecho | 6 |
| Schuldrecht und Sachenrecht | 6 |
| Derecho procesal civil | 6 |
| Derecho Administrativo II | 6 |
| Derecho penal II | 6 |
| Derecho Mercantil II | 6 |
| Summe | 120 |

2. Studienabschnitt in Bayreuth

| Modul | SWS | LP | Prüfung |
|--|------------|------------|---|
| Derecho civil III (A-4) | 6 | 6 | <i>Klausur</i> |
| Familien- und Erbrecht (C-4) | 4 | 6 | <i>Klausur</i> |
| Prozessrecht (F-1) | 5 | 6 | <i>Klausur oder mündliche Prüfung</i> |
| Steuerrecht | 8 | 12 | <i>Klausur oder mündliche Prüfung</i> |
| Europarecht (I-1) | 4 | 6 | <i>Klausur oder mündliche Prüfung</i> |
| Völkerrecht (I-2) | 6,5 | 6 | <i>Klausur oder mündliche Prüfung</i> |
| Internationales Privatrecht (I-3) | 6 | 6 | <i>Klausur</i> |
| Internationales Handelsrecht (I-5) | 4 | 6 | <i>Klausur oder mündliche Prüfung</i> |
| Arbeitsrecht (K-1) | 6 | 6 | <i>Klausur oder mündliche Prüfung</i> |
| Allgemeine Staatslehre (L-2) | 4 | 6 | <i>Klausur oder mündliche Prüfung</i> |
| Wettbewerbsrecht und Verbraucherschutz (M-1) | 4 | 6 | <i>mündliche Prüfung</i> |
| Vertiefung Wirtschaftsrecht (N-1) | 8 | 12 | <i>mündliche Prüfung</i> |
| Wissenschaftliches Arbeiten (O-1) | 4 | 6 | <i>Seminararbeit</i> |
| Wahlmodul (R-1, R-2, R-3, R-4, R-5) | 6 | 6 | <i>Klausur oder mündliche Prüfung</i> |
| Praktikum | | 12 | <i>Benoteter Praktikumsbericht</i> |
| Bachelorarbeit | | 12 | <i>Schriftliche Arbeit mit Kolloquium</i> |
| Summe | | 120 | |